

**Förderrichtlinien**  
**der Tiroler Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. für die Förderung von**  
**objektseitigen Maßnahmen als Fluglärmenschutz an Wohnungen und Gebäuden**

**A. Allgemeine Voraussetzungen**

1. Die freiwillige Förderung der **Tiroler Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H.** (in der Folge kurz: „TFG“) richtet sich an EigentümerInnen und BestandnehmerInnen, an deren Objekten bestimmte Immissionsgrenzwerte durch Fluglärm überschritten werden. Die Überprüfung der Lärmbeeinträchtigung erfolgt anhand der jeweils aktuellen strategischen Lärmkarten entsprechend der Umgebungslärmschutzverordnung bezogen auf die Lärmkarten des Flughafens Innsbruck. ([www.laerminfo.at](http://www.laerminfo.at))
2. Die Abwicklung der Förderung erfolgt im Gemeindegebiet von Innsbruck durch die Stadt Innsbruck (im Folgenden auch kurz: „Förderstelle“). Der Antrag ist spätestens 18 Monate nach Vollendung des Vorhabens von der Eigentümerin/dem Eigentümer des Objektes, von der Hausverwaltung oder von der Mieterin/dem Mieter mittels beiliegenden Formular an den

Stadtmagistrat Innsbruck  
Magistratsabteilung V  
Wohnbauförderung  
Maria-Theresien-Straße 18  
6020 Innsbruck

zu richten, andernfalls der Förderanspruch verfällt.

Informationen erhält der/die AntragstellerIn im Referat Wohnbauförderung der Stadt Innsbruck.

Tel.: +43 512 5360 8021

[post.wohnbaufoerderung@innsbruck.gv.at](mailto:post.wohnbaufoerderung@innsbruck.gv.at)

3. Immissionsgrenzwert für Förderungen:

Tageszeit: Lden > 55 dB (00:00 Uhr – 24:00 Uhr)

4. Bei Überschreitung des Immissionsgrenzwertes wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten passiver Lärmschutz für die jeweilige Liegenschaft gewährt.

**B. Geförderte Objekte**

1. Gefördert werden Objekte die mindestens 10 Jahre alt sind (das Datum der rechtsgültigen Baubewilligung ist maßgebend).
2. Die Beihilfe wird nur für Räume, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, gewährt. Bad, WC und andere Nebenräume werden nicht berücksichtigt. Die neuen Fensterelemente müssen annähernd die gleichen Teilungen und Ausmaße der alten Elemente aufweisen.
3. Für Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbebetriebe, sonstige gewerbliche Betriebe, Büros, öffentliche Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten) wird grundsätzlich keine Förderung gewährt.

4. Diese Förderung wird ausdrücklich auch zusätzlich zu der Wohnbausanierungsförderung des Landes Tirol und der städtischen Förderung „Innsbruck fördert: energetische Sanierung“ gewährt.

## **C. Förderung**

### **1. Ausführung / Genehmigung**

Die Ausführung des Einbaus und die Anschaffung der Lärmschutzelemente werden vom Antragsteller/der Antragstellerin selbst veranlasst.

Allfällige Baugenehmigungen sind vom Antragsteller/der Antragstellerin selbst einzuholen.

### **2. Förderung Fenster/Türen & Einbau**

Gefördert werden der Tausch bestehender Fenster- und Türelemente, nicht jedoch Wintergärten, Rollläden, Jalousien, etc.

Die neuen Fenster und Türen müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115-2 von  $R'w \geq 38$  dB aufweisen. Bei Fenstern und Türen mit einem  $R'w \geq 41$  dB erhöht sich der Fördersatz. Vom anbietenden Unternehmen ist ein gültiges Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfanstalt vorzulegen.

Gefördert werden 20% (bei  $R'w \geq 38$  dB) bzw. 25% (bei  $R'w \geq 41$  dB) der Kosten der neuen Elemente inkl. der Demontage-, Entsorgungs- und Einbaukosten. Nicht umfasst von den geförderten Kosten sind Maler-, Anstreicher-, Tapezier-, Reinigungsarbeiten und Montage von Rollläden, Jalousien, etc.

Um eine ausreichende Schalldämmung zu erzielen, müssen im Allgemeinen die Fenster und Türen mitsamt den Stöcken erneuert werden. Die Wahl des Materials (Holz, Aluminium, Kunststoff, etc.) bleibt dem Antragsteller/der Antragstellerin überlassen.

Als Höchstwert für die förderbaren Kosten gelten die Obergrenzen in der Wohnhaussanierungsrichtlinie. Nähere Infos über die aktuellen Obergrenzen erhalten sie im Referat Wohnbauförderung der Stadt Innsbruck.

Jedenfalls darf der Förderbetrag bei Inanspruchnahme mehrerer Förderungen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

### **3. Förderung Schalldämmlüfter**

Die gute Dichtung der Lärmschutzelemente bedingt in vielen Fällen den Einbau von gesonderten schallgedämmten Belüftungen, um den nötigen Luftaustausch ohne Lärmeinwirkung zu ermöglichen.

Dies gilt nur für Schlafräume, in denen eine natürliche Frischluftzufuhr von einer der Lärmquelle abgewandten Seite des Gebäudes nicht möglich ist. Der Luftdurchsatz der Schalldämmlüfter hat mindestens  $20 \text{ m}^3/\text{h}$  pro Person zu betragen und ist gegebenenfalls durch ein entsprechendes Zeugnis nachzuweisen.

Für Schalldämmlüfter wird ein Maximalbetrag in Höhe von € 350,-- zuzüglich USt. vergütet.

## **D. Fördermittel**

Die TFG stellt jährlich, ab dem Kalenderjahr 2015 eine Fördersumme von max. € 200.000 zur Verfügung. Die Vergabe der Förderungen erfolgt nach dem Prinzip „first come, first serve“. Wird der Förderbetrag jeweils vor Jahresende ausgeschöpft, wird in diesem Jahr keine Förderung mehr vergeben. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien durch die Förderstelle.

## **E. Sonstiges**

1. Anträge sind nach Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen mit den erforderlichen Beilagen und Bestätigungen bei der Förderstelle einzureichen.
2. Die Förderstelle ist berechtigt, vor Auszahlung der Förderung an den/die AntragstellerIn, die Angaben des/der AntragstellerIn sowie die durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen mit den jeweils notwendigen Mitteln (Nachschau im Grundbuch, Begehung des Objekts, Nachfrage bei anderen Förderungsträgern, etc.) zu überprüfen.
3. Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Auszahlung des Kostenbeitrages ist nicht zulässig.
4. Bei Verstoß gegen vorstehende Richtlinien sowie bei Erlangen der Förderung durch unzutreffende Angaben hat die Förderstelle das Recht allfällige zu Unrecht ausgezahlte Beträge samt Zinsen gem. § 1333 ABGB zurückzufordern. Eine allfällige Aufrechnung ist – aus welchem Grund auch immer – nicht zulässig.
5. Allfällige den Richtlinien entgegenstehende Nebenabreden sind ungültig.
6. Die Richtlinien treten mit 01.01.2019 in Kraft.

### **Beilagen zum Antrag:**

- Alle für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Bewilligungen
- Prüfzeugnisse über den Schalldämmwert der vorgesehenen Einbauten
- Lageplan und Grundrissplan jener Stockwerke, in denen ein Einbau von Lärmschutzelementen vorgesehen ist. In diesen Unterlagen ist die jeweilige Nutzung der Räume anzugeben und die Lärmschutzmaßnahmen (Fenster, Türen) sind zu kennzeichnen.
- Schlussrechnung und Zahlungsbestätigung